

# Gemeinde Magdalensberg

Deinsdorf 10, 9064 Pischeldorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Magdalensberg vom 21. Dezember 2004, Zahl: 813/2004 mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird.

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 wird verordnet:

### § 1

#### Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Magdalensberg sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfall (Haus- und Sperrmüll) und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### § 2

#### Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfall (Haus- und Sperrmüll) hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so zu erfolgen, als im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

### § 3

#### Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst folgende Grundstücke bzw. Objekt.

Latschach 9	Sammelstelle: Abzweigung Weg Eixendorf-Christofberg (Anwesen Kropfisch Johann)
Christofberg 1	Sammelstelle: Straße beim Anwesen Krenn, vlg. Simon
Ottmanach 16	Sammelstelle: Öffentlicher Parkplatz – Ottmanach 12, GH Jordan
Großgörschach 10	Sammelstelle: Abzweigung Weg Großgörschacher Straße zu den Anwesen Holzer/Schiksch
Großgörschach 11	Sammelstelle: Abzweigung Weg Großgörschacher Straße zu den Anwesen Holzer/Schiksch
Magdalensberg 12	Sammelstelle: Abzweigung Zufahrtsweg von der Magdalensberger Landesstraße (Steinbruch)

- (2) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde hiefür vorgesehenen Sammelplätzen und zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu bringen.

## § 4

### Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs 3 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die verwendeten Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

## § 5

### Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit zumindest einer Wohnung, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Aufgrund des durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen sind als Müllbehälter für Hausmüll zumindest aufzustellen:

Behälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter	(1-2 Personen Haushalt)
Behälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter	(3-4 Personen Haushalt)
Behälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter	(ab 5 Personen Haushalt)
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter	
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 7.000 Liter	
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 15 Liter Hausmüll pro Woche festgelegt
- (4) Bei den in Gewerbebetrieben anfallende nicht gefährliche Abfälle werden über die Hausmüllabfuhr erfasst, soweit sie in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind und durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter zu verwenden bzw. aufzustellen.
- (6) Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde ausgegebenen Müllsäcke, entsprechend der Berechnung des ortsüblichen Anfalls pro Person und Woche zu verwenden.
- (7) Bei Wohnobjekten, die aus mehreren Haushalten bestehen, kann unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der meldebehördlich gemeldeten Personen auch ein entsprechend großer gemeinsamer Müllbehälter aufgestellt werden.

## § 6

### Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 4 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung sind die Müllbehälter in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets geschlossen werden können.

## § 7

### Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.01.2005 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Magdalensberg vom 8.06.1995 außer Kraft.



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

*Wedenig*

(Gerhard Wedenig)

angeschlagen am: 29.12.2004

abgenommen am: 16.03.2005